

Merkblatt

Hinweise zur Kalkulation und Verwendungsnachweisprüfung geförderter Projekte bei nordmedia — Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH, Stand 15.04.2026

(vom 20.09.2018, geändert am 15.03.2019, 01.07.2020, 03.08.2022, 03.11.2023 und 01.05.2025)

Mit dem nachfolgenden Merkblatt möchten wir von nordmedia Sie als Antragsteller:innen und Fördermittelempfänger:innen über wesentliche Aspekte und mögliche Fehlerquellen im Umgang mit Fördermitteln der nordmedia informieren, um in zentralen Fragen möglichst schon vor Projektbeginn Klarheit zu schaffen und für Sie als Fördermittelempfänger:innen ggf. nachteilige Folgen aus der Prüfung des Verwendungsnachweises (Abrechnung des Projektes) zu vermeiden.

Durch die Inanspruchnahme von nordmedia-Fördermitteln haben Sie Verpflichtungen, die sich aus dem Fördervertrag oder dem Zuwendungsbescheid ergeben.

nordmedia vergibt Förderungen (Beihilfen) nach Maßgabe ihrer Richtlinie zur kulturwirtschaftlichen Film- und Medienförderung vom 01.07.2024, je nach Herkunft der Mittel, auf zwei verschiedene Arten:

- a) mittels privatrechtlichem Fördervertrag für die allgemeine kulturwirtschaftliche Förderung aus Mitteln der Sender und der Länder Niedersachsen und Bremen oder
- b) mittels Zuwendungsbescheid für originäre Landesmittel aus dem Medienförderfonds des Landes Niedersachsen, die der Landeshaushaltsordnung und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu §44 LHO) und Nebenbestimmungen (ANBest-P) sowie ggf. dem Vergaberecht (VOL/A, VOB/A oder NWertVO) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. Der Zuwendungsbescheid und die ANBest-P gehören zusammen und sind unbedingt zu lesen und zu beachten. Abweichend von den ANBest-P erfolgt die Förderung auch aus Landesmitteln grundsätzlich auf Kostenbasis.

Nach Projektabschluss (Projektende) ist grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch das Einreichen des Verwendungsnachweises nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis hat gemäß Fördervertrag oder Zuwendungsbescheid in der Regel gegenüber nordmedia oder in Ausnahmefällen gegenüber einer externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) fristgerecht zu erfolgen. Die relevante Frist entnehmen Sie dem Fördervertrag oder Zuwendungsbescheid.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises durch nordmedia gliedert sich in die Bereiche Vorprüfung, Belegprüfung, Prüfung der Finanzierung, Prüfung des Regionaleffekts, inhaltliche Prüfung und sonstige Prüfungen. Die Prüfung folgt den nachstehend aufgeführten Prüfroutinen.

Inhalt

1. Vorprüfung des Verwendungsnachweises	4
1.1 Maßnahmebeginn, Projektzeitraum/Bewilligungszeitraum	4
1.1.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn.....	4
1.1.2 Kosten nach Ablauf des Projektzeitraums.....	6
1.2 Mehrkosten, Überschreitungen, nicht kalkulierte Kostenarten	6
1.2.1 Mehrkosten	6
1.2.2 Überschreitungen.....	7
1.2.3 Nicht kalkulierte Kostenarten.....	7
2. Verwendungsnachweisprüfung.....	7
2.1 Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise	7
2.2 Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung, Mindestlohngesetz, Tarifverträge und niedersächsisches Vergaberecht.....	7
2.3 Nicht abziehbare Vorsteuer / Förderung der Brutto-Kosten	8
2.4 Nachweis von Personalkosten / Anerkennung von Pauschalen	8
2.5 Beachtung des Besserstellungsverbots	9
2.6 Produzent:innenhonorare (Kinofilme)	9
2.7 Produzent:innenhonorare (TV Produktionen)	10
2.8 Nutzung eigener Technik.....	10
2.9a Pfand, Mahn- und Strafgebühren für Ordnungswidrigkeiten o. ä.	10
2.9b Selbstbehalt (aus Versicherung), Schäden	10
2.10 Reisekosten	10
2.11a Bewirtungs- und Verpflegungskosten (Catering)	11
2.11b Kosten für Teamfeste, Geschenke bei der Produktionsförderung.....	11
2.12 nicht beihilfefähige Kosten im Projektzeitraum gemäß Richtlinie	11
2.13 Überschreitungsreserve – Pauschale	11
2.14 Handlungskosten – Pauschale	12
2.15 Gewinn – Pauschale	12
3. Prüfung der Finanzierung	13
3.1 Förderung nach De-minimis-Verordnung	13
3.2 Beihilfeintensität und Überfinanzierung	13
3.3. Eigenanteil / Eigenmittel, Barmittel, Rückstellungen, Eigenleistungen, Lizenzen	14
3.4 Anschaffung von Technik / Investitionskosten.....	14
3.5 Beistellungen	15
4. Prüfung des Regionaleffekts.....	15
5. Inhaltliche Prüfung: Förderhinweis, Premiere, Belegmaterial und Endabnahme, Pressematerial...	16
5.1 Förderhinweis.....	16

5.2 Premiere	16
5.3 Belegmaterial, Einlagerungsbestätigung	17
5.4 Pressematerial	17
6 Sonstige Prüfungen: Recoupmentplan und Erlösmitteilungen, Schlussrate	17
6.1 Recoupmentplan, Erlösverteilung, Erlösmitteilungen	17
6.2 Schlussrate und ggf. Hinderungsgründe für deren Auszahlung	18

1. Vorprüfung des Verwendungsnachweises

Zunächst wird festgestellt, ob der Verwendungsnachweis fristgerecht und vollständig eingegangen ist.

Im Antrags- und Förderportal der nordmedia unter „Verwendungsnachweis“ müssen **alle** das Projekt betreffende Angaben zu den Projektdaten, Einzelkosten, Finanzierungsbestandteilen und zum Sachbericht eingetragen sowie die Vollständigkeitserklärung abgegeben worden sein.

Darüber hinaus ist das vereinbarte Belegmaterial, wie im Fördervertrag bzw. Zuwendungsbescheid vereinbart, einzureichen.

Bevor die Prüfung einzelner Belege vorgenommen wird, sehen sich die Prüfer:innen von nordmedia an, ob die Kosten in Gänze im Projektzeitraum/Bewilligungszeitraum angefallen sind. Sind Kosten bereits vor der Antragstellung angefallen, liegt ggf. ein nicht genehmigter sogenannter vorzeitiger Maßnahmebeginn (VZM) vor. Wurden Leistungen erst nach dem Ende des vereinbarten Projektzeitraums/Bewilligungszeitraums erbracht und entsprechend belegt, hat dieser Umstand Auswirkungen auf das Ergebnis der Prüfung. Zudem werden Mehrausgaben, nicht kalkulierte Kosten(-arten) und Überschreitungen von Kostenarten näher betrachtet.

Eine vertiefte beleghafte Prüfung wird erst begonnen, sobald sämtliche, auch ggf. nachgeforderte Unterlagen vollständig vorliegen.

Im Fall der Prüfung durch PwC müssen die Formulare „Verwendungsnachweis“, „Vollständigkeitserklärung“ sowie die Einzelkosten- und Finanzierungsaufstellung in digitaler Form der PwC übersandt werden. Nähere Informationen dazu erhalten Sie von der PwC.

1.1 Maßnahmebeginn, Projektzeitraum/Bewilligungszeitraum

Förderprojekte dürfen **nicht vor Eingang** des unterzeichneten Antrags bei nordmedia begonnen worden sein.

Als Eingangsdatum und somit frühestem Maßnahmebeginn gilt grundsätzlich der Tag des Antragseingangs im Antrags- und Förderportal der nordmedia. Die Eingangsbestätigung erfolgt unmittelbar im Portal.

Die Beachtung der Daten des Maßnahmebeginns und des Projektendes gemäß Fördervertrag bzw. Zuwendungsbescheid ist für die Gewährung und das spätere Belassen von Fördermitteln von großer Bedeutung, denn Kosten außerhalb des festgesetzten Projektzeitraums/Bewilligungszeitraums (Zeit zwischen Maßnahmebeginn und Projektende) führen grundsätzlich zu Beanstandungen.

1.1.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Ein Projekt wird **nicht** gefördert, wenn mit der Durchführung des Projektes bereits vor Eingang des Antrags bei nordmedia begonnen wurde! Diese Regelung entspricht im Grundsatz dem niedersächsischen und bremischen Haushaltsrecht sowie der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der Europäischen Kommission und steht im Einklang mit einschlägigen Vorschriften anderer deutscher Filmförder-Institutionen.

Damit soll sichergestellt werden, dass die Beihilfe erforderlich ist und als Anreiz zur Weiterentwicklung von Tätigkeiten oder Vorhaben wirkt. Tätigkeiten, die der Beihilfeempfänger in jedem Fall, also auch ohne die Beihilfe, aufgenommen hätte, sollen nicht gefördert werden. Beihilfen dürfen von nordmedia nur dann gewährt werden, wenn mit den Arbeiten für das Vorhaben erst dann begonnen wird, nachdem der Beihilfeempfänger einen schriftlichen Beihilfeantrag gestellt hat.

Bei Antragstellung ist die Erklärung abzugeben, dass der antragsstellenden Person bekannt ist, dass mit dem Vorhaben nicht vor dem Antragseingang bei nordmedia begonnen werden darf.

Als Projekt- oder Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages sowie in der Regel auch Bestellungen und Beauftragungen zu werten, sofern sich daraus unumkehrbare Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen ergeben.

Sind Lieferungen und Leistungen vor Antrageingang beauftragt bzw. ausgeführt worden, sind diese nordmedia gegenüber bereits bei Antragstellung in Form eines **Projektkostenstandes** offen zu legen. Ergänzend sind nordmedia auf Anforderung hierzu sämtliche Verträge, Belege und sonstige Unterlagen einzureichen.

nordmedia prüft im Vorfeld der Förderentscheidung, ob ein vorzeitiger Maßnahmebeginn vorliegt und damit eine Förderung ausgeschlossen werden muss oder ob die deklarierten Lieferungen und Leistungen förderunschädlich als Teil der Gesamtkosten anerkannt werden können. Eine Anerkennung dieser Kosten als Teil der beihilfefähigen Kosten ist nicht möglich, d.h. dass Mittel von nordmedia nicht zur Finanzierung dieser Kosten eingesetzt werden können.

Stellt sich erst nach dem Vertragsabschluss bzw. nach Erteilung des Bewilligungsbescheides oder im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises heraus, dass ein vorzeitiger Maßnahmebeginn vorlag, dieser aber von der antragsstellenden Person nicht vorab offengelegt wurde, erfolgt die Kündigung des Fördervertrags bzw. der Widerruf des Zuwendungsbescheides aus wichtigem Grund. Zudem muss geprüft werden, ob möglicherweise ein Fall von Subventionsbetrug vorliegt, wenn der vorzeitige Maßnahmebeginn arglistig verschwiegen worden sein sollte.

Zulässig sind dem Antragseingang vorausgegangene Lieferungen und Leistungen, die der Vorbereitung des jeweiligen Antrags dienen und/oder die von nordmedia verlangten Antragsbestandteile lt. Richtlinie abbilden.

Diese werden grundsätzlich nicht als unzulässig, vorzeitig und somit förderschädlich gewertet.

Hierzu zählen beispielsweise– soweit sie das beantragte Projekt betreffen:

Leistungen der Drehbuch- und Stoffentwicklung

- Autor:innenhonorare zur Herstellung eines Drehbuchs (Fiktion) oder einer umfassenden Projektbeschreibung (Nicht-Fiktion)
- Recherchen
- Beratungsleistungen durch Dritte (Dramaturgie, Fach- und Rechtsfragen, etc.)
- Übersetzungen durch Dritte
- Erwerb von Optionen auf Stoffrechte

Leistungen der Projektweiterentwicklung

- Dramaturgische Beratung und Überarbeitung des Drehbuchs bzw. der Projektbeschreibung
- Recherchen, Casting, Fundraising, Teaser, Storyboard, Lektorate, Production-Design, visuelle Bearbeitung, etc.
- Erwerb von Optionen auf Rechte an Bild- und Tonmaterial
- Erstellung eines Pflichtenhefts oder einer Demoversion (bei Games)

Den Herstellungskosten des Projekts zuzurechnende Beauftragungen und Vertragsabschlüsse für Lieferungen und Leistungen werden grundsätzlich nicht als förderschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn gewertet, soweit sie eine Rücktrittsklausel oder einen Finanzierungsvorbehalt enthalten.

1.1.2 Kosten nach Ablauf des Projektzeitraums

Kosten für Lieferungen/Leistungen, die nach Ablauf des Projektzeitraums erbracht werden, sind grundsätzlich nicht beihilfefähig.

Entscheidend für die Anerkennung ist das Liefer-/Leistungsdatum. Rechnungen für Lieferungen/Leistungen, die innerhalb des Projektzeitraums erbracht wurden, aber erst nach Ablauf dessen gestellt und/oder bezahlt wurden, werden daher nicht beanstandet.

Ein Antrag auf Verlängerung des Projektzeitraums ist im Antrags- u. Förderportal der nordmedia zwingend **vor** Ablauf des Projektzeitraums zu stellen und zu begründen.

Wird das Projektende ohne schriftliche Zustimmung der nordmedia überschritten und finden dadurch verspätete Ausgaben statt, so sind diese nicht beihilfefähig, d.h. dass Mittel nordmedia nicht für die Finanzierung dieser Leistungen eingesetzt werden können.

Dieser Fall führt nicht automatisch zu einer Kündigung bzw. zu einem Widerruf der (gesamten) Projektförderung. Allerdings sinken ggf. die beihilfefähigen Kosten im Vergleich zum Fördervertrag und damit die anteiligen Fördermittel der nordmedia. Ob daraus eine anteilige Kündigung resultiert, ist von den Gegebenheiten des einzelnen Projekts abhängig.

Verspätete Ausgaben können aber ggfs. als Regionaleffekt anerkannt werden und bei der Bemessung der Höhe des Eigenanteils und der Beihilfeintensität Berücksichtigung finden.

1.2 Mehrkosten, Überschreitungen, nicht kalkulierte Kostenarten

1.2.1 Mehrkosten

Nicht im Kostenplan aufgeführte Kosten und Kostenarten sind grundsätzlich nicht beihilfefähig. Sie werden bei der Ermittlung der beihilfefähigen Kosten in der Regel nicht anerkannt. Dadurch sinken ggf. die beihilfefähigen Kosten und die anteilige Förderung der nordmedia.

Etwaige Änderungen im Rahmen der Projektdurchführung sind nordmedia vor Ablauf des Projektzeitraums mitzuteilen und zu begründen.

1.2.2 Überschreitungen

Eine Überschreitung der für das Projekt veranschlagten Kosten begründet keinen Anspruch auf eine Erhöhung der gewährten Förderung, ist jedoch ausführlich zu begründen. Eine dadurch eventuell entstehende Finanzierungslücke ist vielmehr durch weitere Eigenmittel bzw. sonstige Fremdmittel von dem:der Vertragspartner:in/Zuwendungsempfänger:in zu schließen.

1.2.3 Nicht kalkulierte Kostenarten

Nicht im Kostenplan aufgeführte Kostenarten sind grundsätzlich nicht beihilfefähig. Etwaige Änderungen im Rahmen der Projektdurchführung sind nordmedia unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

2. Verwendungsnachweisprüfung

2.1 Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise

Mit dem Verwendungsnachweis sind nordmedia grundsätzlich die gesamten Originalrechnungsbelege des Projekts nebst Zahlungsnachweisen vorzulegen. Dies erfolgt durch den Upload der Belege im Antrags- und Förderportal der nordmedia entsprechend den gekennzeichneten Belegnummern. Es liegt im Ermessen von nordmedia, im Einzelfall auf die Vorlage sämtlicher Belege zu verzichten und stattdessen eine umfängliche Stichprobe anzufordern.

Als Zahlungsnachweise gelten grundsätzlich Kontoauszüge, Quittungen oder aber eine Bestätigung der Steuer- oder Wirtschaftsberatung, dass die entsprechenden Zahlungen getätigt wurden.

Die Belege müssen eindeutig dem Projekt zugeordnet werden können (z. B. durch Projektnummer- oder -titel). Ist aus dem Beleg kein Projektbezug erkennbar, ist ein entsprechender Vermerk beizufügen, inwiefern die ausgewiesene Lieferung/Leistung zur Umsetzung des Projekts beigetragen hat.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Fehlende (Original-) Belege und / oder Zahlungsnachweise führen zur Nichtanerkennung der entsprechenden Kosten.

2.2 Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung, Mindestlohngesetz, Tarifverträge und niedersächsisches Vergaberecht

Gemäß Ziffer 1.1 der ANBest-P bzw. den Bestimmungen des Fördervertrages sind die Kosten des Projekts, für das eine Förderung beantragt wird, branchenüblich und nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren. Das Mindestlohngesetz und die für Medienschaffende geschlossenen Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten. Die besonderen Bedingungen bei der Talentförderung sollen Berücksichtigung finden.

Ergeben sich bei der Verwendungsnachweisprüfung Hinweise auf gravierende Verstöße gegen diese Vorgaben, führt dies zu Beanstandungen.

Ausschließlich bei Förderung aus dem Medienförderfonds:

Sofern ein Projekt aus Mitteln des Medienförderfonds gefördert wird, sind bei der Vergabe von Aufträgen die Bestimmungen gemäß Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu berücksichtigen, auf die an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

Im Detail bedeutet dies¹:

1. Zuwendungsempfänger:innen haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter:innen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Grundsätzlich sind dazu **mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern**. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Angebote sind vergleichbar, wenn verschiedene Anbieter ein Produkt/eine Leistung mit vergleichbaren Spezifikationen zum annähernd gleichen Zeitpunkt anbieten. **Die Angebote sowie eine Dokumentation und Begründung der Auswahl sind nordmedia spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.**

2. Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen nicht mehr als 100.000 Euro oder beträgt der voraussichtliche Auftragswert nicht mehr als 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer), können Leistungen dabei unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Direktauftrag vergeben werden

Sowohl das Verfahren als auch die Ergebnisse müssen durch die Zuwendungsempfänger:innen dokumentiert werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Internet- oder Katalogrecherche den vergaberechtlichen Bestimmungen **nicht** gerecht wird. Eine ordnungsgemäße Aufforderung zur Angebotsabgabe liegt dagegen z.B. vor, wenn ein Unternehmen per E-Mail um Abgabe eines Angebotes gebeten wird. Die Dokumentation ist nordmedia zum Verwendungsnachweis vorzulegen.

2.3 Nicht abziehbare Vorsteuer / Förderung der Brutto-Kosten

Sollten die Zuwendungsempfänger:innen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, ist ein entsprechender Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung durch das Finanzamt oder einen Steuerberater zur Vertragserstellung vorzulegen.

In diesen Fällen werden die Brutto-Kosten der Berechnung der Fördersumme zu Grunde gelegt. In allen anderen Fällen sind lediglich die Netto-Kosten beihilfefähig.

2.4 Nachweis von Personalkosten / Anerkennung von Pauschalen

Anerkennung von Personalkosten bei nordmedia-geförderten Film- und Fernsehproduktionen

Bei der Förderung der Herstellung von Film- und Fernsehproduktionen können Leistungen Dritter (Fremdleistungen) sowie durch eigenes Personal des geförderten Produktionsunternehmens erbrachte Leistungen (Personalkosten) gleichermaßen anerkannt und abgerechnet werden, soweit die Kostenansätze nach Tarif kalkuliert sind und auf branchenüblichen pauschalen Tages-, Wochen-, Monatssätzen beruhen, die mit dem ggf. co-produzierenden Sender und/oder nordmedia im Rahmen der Kalkulationsprüfung abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Verwendungsnachweises können die Kosten des (unternehmens-) eigenen Personals maximal in Höhe der in der Kalkulation zum Vertrag festgelegten Pauschalen anerkannt werden.

Anerkennung von Personalkosten in allen übrigen Förderbereichen gem. Richtlinie

Bei der Förderung von Projekten, bei denen die Personalkostenansätze nicht auf Basis branchenüblicher oder tarifvertraglicher Tages-, Wochen- oder Monats-Pauschalen kalkuliert und bei der Kalkulationsprüfung von nordmedia anerkannt wurden (z.B. bei Veranstaltungen, Festivals), werden Personalkosten der Zuwendungsempfänger:innen nur in der tatsächlich für das Projekt

¹ Grundlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in der Fassung vom 01.01.2026 (ANBest-P, Niedersachsen) Ziff. 3 sowie die dort genannten Gesetze und Verordnungen.

anfallender Höhe anerkannt. Eine Abrechnung von pauschalen Ansätzen ist hier nicht möglich. Zum Nachweis der Personalkosten sind entsprechende Arbeitsverträge, Gehaltsabrechnungen und Stundenzettel einzureichen.

nordmedia prüft diese Personalkosten anhand der eingereichten Unterlagen wie folgt:

Zur Berechnung des Stundensatzes wird das nachgewiesene Brutto-Gehalt zzgl.

Arbeitgeber:innenanteile für Krankenversicherung etc. ins Verhältnis zu den vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden gesetzt. Hierbei wird auch die Einhaltung gesetzlicher und ggf. tarifvertraglicher Vorgaben geprüft (z.B. Mindestlohn, Arbeits- und Pausenzeiten). Nicht direkt dem Projekt zuzuordnende Sonderzuschläge werden nicht in die Berechnung einbezogen. Der so errechnete Stundensatz wird mit den nachgewiesenen Projektstunden multipliziert. Das so errechnete Gehalt wird anerkannt. Dies erfolgt für jeden abgerechneten Monat tagesgenau.

Hinweis: Die von festangestellten Beschäftigten erbrachten Leistungen, für die ein Gehalt gezahlt wird, können nicht in den Finanzierungsbaustein „Eigenleistungen“ einbezogen werden (siehe auch 3.3)

2.5 Beachtung des Besserstellungsverbots

Ausschließlich bei Förderung aus dem Medienförderfonds:

Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben finanziert werden, und werden die Gesamtausgaben des:r Zuwendungsempfänger:in überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, so dürfen die Zuwendungsempfänger:innen ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte des Landes jeweils vorgesehen sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze anerkannt, die das Land Niedersachsen bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt.

Das Besserstellungsverbot wird bereits vor Erlass des Zuwendungsbescheids geprüft. Hierzu sind entsprechende Arbeitsverträge, Gehaltsnachweise, Stellenbeschreibungen und Qualifizierungsangaben einzureichen.

2.6 Produzent:innenhonorare (Kinofilme)

(1) Bei der Produktionsförderung von Kinofilmen werden Honorare für Produzent:innen/ Filmhersteller:innen als Inhaber:innen eines geförderten Unternehmens ohne Gehaltsnachweis zu den branchenüblich kalkulierten Sätzen analog der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung der FFA, Richtlinie Referenzfilmförderung D2 (Verwendung von Referenzmitteln für programmfüllende Filme zur Herstellung neuer programmfüllender Filme, im Folgenden Richtlinie D2 genannt) , §23 in der jeweils gültigen Fassung als beihilfefähig anerkannt. Empfänger:in des Produzentenhonorars ist bzw. sind die natürliche(n) Person(en), der bzw. denen die auf die Herstellung des Films bezogenen kreativen Aufgaben des/der Produzent:innen obliegt/en. Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

(2) Erbringt der:die Produzent:in als Hersteller:in des Films eigene Leistungen, so können diese Leistungen höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden. Handelt es sich um sachliche Leistungen, für die ein Listenpreis vorhanden ist, ist dieser um 25% zu reduzieren.

(3) Sind Produzent:in und Regisseur:in identisch, beträgt die Gage für Regie höchstens 4% des Gesamtbudgets.

(4) Sind Produzent:in und Herstellungsleiter:in identisch, beträgt die Gage für die alleinige Herstellungsleitung höchstens 2,7% der Herstellungskosten. Sind mehrere Herstellungsleiter:innen (in - und ausländische) tätig, berechnet sich die Gage auf Grundlage des deutschen Finanzierungsanteils.

(5) Bei Mehrfachbetätigung innerhalb des Herstellungsprozesses eines Films, über die Regelungen der Absätze 3 und 4 hinaus, sind Reduzierungen der Gagensätze in Höhe von 20% vorzunehmen.

2.7 Produzent:innenhonorare (TV Produktionen)

(1) Bei der Produktionsförderung von TV Produktionen wird ein pauschales Produzent:innenhonorar in Höhe von bis zu 5% auf die Summe aus Nettofertigungskosten und Handlungskosten (siehe auch 2.14) anerkannt.

(2) Die obigen Regelungen zu Ziffer 2.6 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

2.8 Nutzung eigener Technik

Die beihilfefähigen Sätze für den Einsatz von eigener Technik werden bereits im Rahmen der Antragsprüfung bzw. Vertragserstellung anhand der eingereichten Kalkulation geprüft und festgelegt. Handelt es sich dabei um sachliche Leistungen, für die ein Listenpreis vorhanden ist, ist dieser um 25% zu reduzieren. Diese Sätze werden im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als beihilfefähig anerkannt.

Medienförderfonds:

Es können die in den „Absetzung für Abnutzung“-Tabellen (AfA-Tabellen) ausgewiesenen Abschreibungssätze des Bundesfinanzministeriums für die Laufzeit des Projektzeitraums als beihilfefähig anerkannt werden.

2.9a Pfand, Mahn- und Strafgeldern für Ordnungswidrigkeiten o. ä.

Diese Kosten werden nicht anerkannt.

2.9b Selbstbehalt (aus Versicherung), Schäden

Diese Kosten werden nicht als beihilfefähig anerkannt.

2.10 Reisekosten

Beihilfefähig sind die in den Merkblättern der nordmedia bzw. im Niedersächsischen Beamtenengesetz (NBG) in Verbindung mit der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) aufgeführten Höchstsätze. Bei Reisekosten im Ausland werden die Höchstsätze gem. Bundesreisekostengesetz (BRKG) als beihilfefähig anerkannt. Rechnungen, die mit Überschreitungen der Pauschalansätze für Übernachtungskosten einhergehen, sind entsprechend zu begründen. Über die beihilfefähigen Beträge hinausgehende Kosten werden zwar nicht gefördert, jedoch als Gesamtkosten und ggfs. als Regionaleffekt anerkannt.

1. Folgende Höchstsätze sind beihilfefähig:

a) Reisekosten, Tagegelder, Übernachtungskosten im Inland:

- für Fahrten mit dem eigenen Pkw in Höhe von 0,30 EUR pro km, maximal 130,00 EUR pro Strecke,
- für Fahrten mit eigenem Techniktransportwagen/LKW in Höhe von 0,57 EUR pro km
- für Unterkunft in Höhe von 100,00 EUR pro Übernachtung und Person. Darüber hinausgehende Übernachtungskosten werden anerkannt, soweit sie unvermeidbar sind und den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung entsprechen,

- Tagegeld in Höhe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmung, aktuell:

Abwesenheit von Wohnung und Betrieb	Pauschalbetrag ohne Einzelnachweis
mindestens 8 Stunden	14,00 EUR
mindestens 24 Stunden	28,00 EUR

Bezüglich der Kosten für Catering wird auf Ziffer 2.11 verwiesen. In diesem Zusammenhang gilt ausdrücklich, dass Catering und Tagegelder in Kombination nicht anerkannt werden können.

Benzinkosten sind grundsätzlich nicht beihilfefähig. Einzige Ausnahme stellt die Betankung von Mietfahrzeugen dar.

2.11a Bewirtungs- und Verpflegungskosten (Catering)

Kulturwirtschaftliche Förderung:

Bewirtungskosten sind grundsätzlich beihilfefähig. Eine eventuelle Überschneidung mit Handlungskosten ist zu beachten. Weiterhin sind die jeweiligen Merkblätter zur Förderart zu berücksichtigen.

Medienförderfonds:

Bewirtungs- und Verpflegungskosten sind grundsätzlich nicht beihilfefähig, Catering bei Filmproduktionen sind dagegen beihilfefähig. Eine weitere Ausnahme stellen angemessene Bewirtungskosten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bei Veranstaltungen dar (z. B. Eröffnungsveranstaltung eines Filmfestes). In diesen Fällen ist grundsätzlich eine Teilnehmer- bzw. Gästeliste (Bewirtungsbeleg) zu führen.

2.11b Kosten für Teamfeste, Geschenke bei der Produktionsförderung

Kosten für Teamfeste (Kick-off, Bergfest, o. ä.) nicht anerkannt werden.

Kosten für Team-Geschenke sowie Geschenke für Dritte sind ebenfalls nicht anerkennungsfähig.

2.12 nicht beihilfefähige Kosten im Projektzeitraum gemäß Richtlinie

Nicht alle im Projektzeitraum anfallenden Kosten können auch gefördert werden.

Als Beispiele für sog. „nicht beihilfefähige Kosten“ seien hier die Kosten für Recherchen sowie Beratungsleistungen (Dramaturgie, Fach- und Rechtsfragen) im Rahmen der Drehbuch- und Stoffentwicklung genannt. Diese Leistungen sind gemäß Richtlinie nur dann beihilfefähig, wenn sie durch Dritte erbracht werden. Eine Erhöhung der beihilfefähigen Kosten durch entsprechende Eigenleistungen ist ausgeschlossen, das heißt, dass Eigenleistungen nur in der vertraglich vereinbarten Höhe anerkannt werden. Ebenfalls nicht beihilfefähig sind z.B. Kostenarten wie „Büroannehmlichkeiten“ oder überhöhte Ansätze bei den Reisekosten (Reisen per 1. Klasse, Überschreitung der o.g. Vorgaben, etc.).

2.13 Überschreitungsreserve – Pauschale

Eine Überschreitungsreserve kann im Rahmen von Kino- und digital content-Projekten (letztere nur soweit sie ohne TV-Beteiligung entstehen) mit maximal 8% (nationale Produktionen) bzw. 10% (internationale Koproduktionen) der Netto-Fertigungskosten kalkuliert werden. Bei TV-Produktionen wird keine Überschreitungsreserve anerkannt.

Die Überschreitungsreserve kann im Rahmen des Verwendungsnachweises nicht abgerechnet werden. Vielmehr löst sich dieser als Reserve gedachte Ansatz auf, weil er entweder durch anfallende und belegbare Mehrkosten in Anspruch genommen wird oder im Rahmen der Endabrechnung entfällt, wenn keine nennenswerten Mehrkosten angefallen sind.

Eine zusätzliche pauschale Abrechnung und Anerkennung „on top“ ist jedoch in keinem Fall möglich.

2.14 Handlungskosten – Pauschale

Handlungskosten werden grundsätzlich als Pauschale bis zur Höhe von 10% der Netto-Fertigungskosten als beihilfefähig anerkannt. Die Berechnung der Handlungskosten erfolgt gemäß der FFA-Richtlinie D2, §17.

Bei programmfüllenden Kinofilmen (ab 79 Minuten Filmlänge) mit Gesamtherstellungskosten von weniger als 5.000.000,00 EUR liegen die Handlungskosten bei 10% der Fertigungskosten. Gehen die Fertigungskosten über den Betrag von 5.000.000,00 EUR hinaus, so werden die Handlungskosten in Höhe von 5% des den 5.000.000,00 EUR übersteigenden Betrages anerkannt. Die Handlungskosten sind bei 650.000,00 EUR gedeckelt. Eine Erhöhung der Netto-Fertigungskosten im Projektverlauf begründet keinen Anspruch auf Erhöhung der Handlungskosten. Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

Zu den Handlungskosten zählen gem. den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung der FFA nachfolgende Einzelkostenarten. Diese dürfen nicht als Fertigungskosten angesetzt werden; insbesondere sind Überschneidungen mit etwaigen „Allgemeinen Kosten“ zu vermeiden.

1. Aufwendung für Einrichtung und Unterhalt der ständigen Geschäftsräume
2. Allgemeiner Geschäftsbedarf (Schreibmaterialien, Versicherungen ohne expliziten Projektbezug usw.)
3. Allgemeine Post- und Telefongebühren
4. Allgemeine Personalkosten, soweit sie nicht das jeweilige Projekt speziell betreffen
5. Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital
6. Aufwendungen für allgemeine Rechts-, Steuer- und Devisenberatungen sowie für Bilanzprüfungen
7. Zinsen und Bankspesen für allgemeine Kredite
8. Allgemeine Aufwendungen für Gästebewirtung, Repräsentation, Blumen und Geschenke
9. Reisekosten und Aufwendungen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit der Produzent:innen, sofern sie nicht für ein bestimmtes Projekt aufgewendet wurden.

2.15 Gewinn – Pauschale

Gewinn wird bei der Produktionsförderung von Fernsehprojekten bis zur Höhe von 7,5% der kalkulierten Netto-Fertigungskosten zzgl. Handlungskosten als beihilfefähig anerkannt.

Eine Erhöhung der Netto-Fertigungskosten zzgl. Handlungskosten im Projektverlauf begründet keinen Anspruch auf eine Erhöhung des Gewinns.

Für Projekte, deren Antragstellung nach dem 01.07.2022 erfolgt ist, wird eine Gewinnpauschale nicht mehr anerkannt. Stattdessen kann ein Produzent:innenhonorar kalkuliert und anerkannt werden (s. 2.7).

3. Prüfung der Finanzierung

Die Förderung von Projekten durch nordmedia erfolgt nach Maßgabe ihrer Richtlinie und abhängig von der Art des Projekts entweder auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung² (AGVO, (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. EU Nr. L 167 vom 30. Juni 2023 S. 1)) oder auf Basis der De-minimis-Verordnung³. Das Nähere ergibt sich bereits im Antragsverfahren und aus dem Fördervertrag bzw. Zuwendungsbescheid.

3.1 Förderung nach De-minimis-Verordnung⁴

Betrifft folgende Förderbereiche:

Förderung von Investitionen; Förderung von Ausbildungsmaßnahmen und Beratungsleistungen; Vergabe von Preisen, Stipendien und Prämien; Förderung von anderen audiovisuellen Projekten, auch solchen mit interaktiven digitalen Inhalten (Interactive Digital Content Funding); Förderung sonstiger Maßnahmen.

Erfolgt eine Förderung auf Basis der De-minimis-Verordnung, dann gilt: Der festgesetzte Höchstbetrag, den ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren als De-minimis-Beihilfe erhalten darf, beträgt 300.000,00 EUR (sog. Bruttosubventionsäquivalent). Einzubeziehen sind hier sämtliche bewilligte De-minimis-Beihilfen, nicht nur die der nordmedia. Weitere Informationen, auch zur Definition des Unternehmensbegriffs im Sinne der De-minimis-Verordnung, entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zur De-minimis-Erklärung auf der nordmedia-Homepage.

Die Einhaltung des Höchstbetrags wird von nordmedia vor der Gewährung der Fördermittel geprüft.

3.2 Beihilfeintensität und Überfinanzierung

Eine Überfinanzierung kann u. a. aus folgenden Gründen auftreten und führt zu einer Reduzierung der Fördersumme:

Reduzierung der beihilfefähigen Kosten im Vergleich zur Kalkulation gem. Vertrag / Zuwendungsbescheid:

Die beihilfefähigen Kosten können entweder aufgrund von Minderausgaben sinken oder weil Kosten nicht als beihilfefähig anerkannt werden.

Ermäßigen sich die beihilfefähigen Kosten, so ermäßigt sich im Rahmen der Anteilfinanzierung die Fördersumme anteilig und der Fördervertrag / Zuwendungsbescheid ist von nordmedia anteilig zu kündigen / widerrufen.

Überfinanzierung durch Hinzutreten weiterer Deckungsmittel, Überschreitung der Beihilfeintensität:

Treten zur Finanzierung des Projekts weitere Deckungsmittel hinzu, so kann sich die Fördersumme der nordmedia verringern.

Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen durch das Einsetzen weiterer Fördermittel die maximal mögliche bzw. vertraglich/im Zuwendungsbescheid fixierte Beihilfeintensität überschritten wird.

² Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 (ABl. EU L vom 15. Dezember 2023, S. 1)

³ Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 (ABl. EU L vom 15. Dezember 2023, S. 1)

Sofern mehrere Förderungen beteiligt sind, wird Einvernehmen aller beteiligten Förderinstitutionen herbeigeführt.

3.3. Eigenanteil / Eigenmittel, Barmittel, Rückstellungen, Eigenleistungen, Lizenzen

In allen Förderfällen (Ausnahme: Drehbuch- und Stoffentwicklung bei Antragstellung durch Autor:innen) ist von den Zuwendungsempfänger:innen ein Eigenanteil in angemessenem Umfang zu erbringen.

Für die Produktionsförderung gilt darüber hinaus (Richtlinie Zif. 4.6):

Antragstellende haben für die Finanzierung der von nordmedia anerkannten Herstellungskosten ihres Vorhabens einen, nach dem Produktionsumfang, der Kapitalausstattung und bisherigen Produktionstätigkeit, angemessenen Eigenanteil zu erbringen. Die darin enthaltenen Eigenmittel sollen mindestens 5% der anerkannten Herstellungskosten betragen und als Barmittel (mittels Bankbestätigung nachzuweisende Bankguthaben) eingebracht werden. Alternativ kann die Antragsstellerin / der Antragssteller Mittel als Eigenmittel einbringen, die ihr/ihm darlehensweise mit unbedingter Rückzahlungspflicht überlassen werden. Werden Verleih- und Vertriebsgarantien oder Verwertungslizenzen als Eigenmittlersatz anerkannt, kann sich der o.g. in bar einzubringende Eigenmittelanteil des Antragsstellers/der Antragstellerin auf wenigstens 2,5% der Herstellungskosten vermindern.

Für Filmvorhaben, die für eine Auswertung im Kino vorgesehen sind, kann der Eigenanteil gemäß §31 FFA-Richtlinie D2 erbracht werden.

Im Übrigen kann der Eigenanteil gemäß nordmedia-Richtlinie erbracht werden durch:

- Rückstellungen Dritter und rückgestellte Eigenleistungen. Diese können nur in Höhe ihres marktüblichen Geldwertes anerkannt werden. Eigenleistungen sind Leistungen, die der Hersteller als kreativer Produzent/kreative Produzentin oder in den Bereichen Herstellungsleitung, Regie, Darstellung oder Kamera im Rahmen des Vorhabens erbringt. Als Eigenleistungen gelten auch Verwertungsrechte der Produzentin/des Produzenten an eigenen Werken, wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die sie/er zur Herstellung des Projektes verwendet. Bei anderen audiovisuellen Projekten, auch solchen mit interaktiven digitalen Inhalten, sind das ggf. Leistungen, die der Produzent/die Produzentin in den Bereichen Technikbeistellung, Vergütungsrückstellung, eigene Softwareprogramme erbringt,
- Preisgelder aus öffentlichen oder privaten Quellen ohne Zweckbindung zur Herstellung eines neuen Films,
- Verleih- und Vertriebsgarantien (auch als Eigenmittlersatz),
- Fernseh- und Videolizenzen bzw. -beteiligungen, soweit sie während der Herstellung des Films in bar eingebracht werden (auch als Eigenmittlersatz).

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden Filmfördermittel sowie Preisgelder aus öffentlichen Mitteln, die mit der Auflage der Herstellung eines neuen Films verbunden sind (z.B. Referenzmittel). Bei einer internationalen Koproduktion sind bei der Berechnung des Eigenanteils die auf die deutsche Produzentin/den deutschen Produzenten entfallenden Herstellungskosten bzw. der deutsche Finanzierungsanteil zugrunde zu legen.

3.4 Anschaffung von Technik / Investitionskosten

Sofern es sich nicht um eine Investitionsförderung gemäß Ziffer 7 der nordmedia-Richtlinie handelt, werden Kosten für Investitionen in Technik mit einem Anschaffungswert von mehr als 800,00 EUR netto, grundsätzlich nicht anerkannt.

Im Einzelfall sind eventuelle Besonderheiten und Anforderungen des geförderten Projekts zu berücksichtigen.

Grundlage dafür bilden die in den „Absetzung für Abnutzung“-Tabellen (AfA-Tabellen) ausgewiesenen Abschreibungssätze des Bundesfinanzministeriums für die Laufzeit des Projektzeitraums.

Medienförderfonds:

Es ist darauf zu achten, dass durch die Abrechnung von Abschreibungen nicht das Vergaberecht umgangen wird.

Das heißt: Sollte eigens für das Projekt Technik mit einem Anschaffungswert von mehr als 800,00 EUR netto angeschafft werden, hierfür aber keine drei Vergleichsangebote angefordert werden, so werden auch die Abschreibungssätze nicht als beihilfefähig anerkannt.

3.5 Beistellungen

Eigene Beistellungen sowie Beistellungen Dritter (bspw. in Form von Technik) können grundsätzlich als Finanzierungsbestandteil eingebracht werden.

Diese können in Höhe ihres marktüblichen Geldwertes als beihilfefähig anerkannt werden. Die beihilfefähigen Sätze werden bereits im Rahmen der Antragsprüfung bzw. Vertragserstellung anhand der eingereichten Kalkulation geprüft. Diese Sätze werden der Beurteilung der Höhe der Beihilfefähigkeit der Beistellungen zu Grunde gelegt.

4. Prüfung des Regionaleffekts

Gefördert werden können Maßnahmen, wenn durch diese ein kulturwirtschaftlicher Effekt in den Ländern Niedersachsen und/oder Bremen zu erwarten ist.

Bei der Realisierung einer geförderten Maßnahme ist anzustreben, dass mindestens das 1,5-fache der gewährten Fördermittel in den Ländern Niedersachsen und/oder Bremen ausgegeben wird (Regionaleffekt), soweit die Höhe der nordmedia Beteiligung an den Gesamtkosten des Projekts dies rechnerisch zulässt.

Auf Antrag kann ein bis auf 100% der gewährten Mittel verminderter Regionaleffekt anerkannt werden, soweit dies für die Maßnahme stofflich und technisch unabdingbar oder zur Vermeidung unverhältnismäßig hohen Aufwands erforderlich ist. Der Antrag ist zu begründen.

Der bei Antragstellung kalkulierte und von nordmedia geprüfte Regionaleffekt ist auch für die Vertrags-/Bescheiderstellung verbindlich. Abweichungen sind vor Vertrags-/ Bescheiderstellung eingehend zu begründen. Wir weisen darauf hin, dass größere Abweichungen eine Neuvorlage des Projekts im Vergabeausschuss erforderlich machen.

Wird im Fördervertrag/Zuwendungsbescheid ein höherer Regionaleffekt als 150% vereinbart, so ist dieser auch zu erbringen.

In allen Fällen muss jedoch gewährleistet bleiben, dass mindestens 20% der Herstellungskosten in einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgegeben werden können, d.h. diese dürfen auch bei kumulierten Förderungen oder hoher Förderintensität nicht durch kulturwirtschaftliche Effekte territorial gebunden werden.

Für die Produktionsförderung gilt darüber hinaus:

Berücksichtigung von branchenspezifischen Effekten

Um die Förderung durch nordmedia noch nachhaltiger im Sinne der Fortentwicklung des Medienstandorts auszugestalten, soll das kreative Potenzial im Fördergebiet angemessen in die Projekte eingebunden werden.

Dies ist dann der Fall, wenn der Anteil der branchenspezifischen Regionaleffekte den Anteil der übrigen Regionaleffekte übersteigt.

Branchenspezifische Regionaleffekte entstehen durch Ausgaben für

- Rechte und Manuskript/Nutzungsrechte,
- Gagen,
- Dreharbeiten, insbesondere Außenaufnahmen im Fördergebiet,
- Ausstattung,
- Bild- und Tonmaterial und Bearbeitung, Postproduktionsleistungen
- Diverses (HU, Produzent:innenhonorar),

sofern die Mittel im Fördergebiet verausgabt werden.

Nicht zu den branchenspezifischen Effekten zählen sämtliche Ausgaben für Reise- und Transportleistungen, Catering und Versicherungen.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt zum Regionaleffekt auf der nordmedia-Homepage.

Eine Unterschreitung der im Fördervertrag vertraglich vereinbarten oder im Zuwendungsbescheid festgesetzten Höhe des gesamten Regionaleffektes führt in der Regel zu Beanstandungen und einer nachträglichen Reduzierung der Förderung (Teilkündigung / Teil-Widerruf).

5. Inhaltliche Prüfung: Förderhinweis, Premiere, Belegmaterial und Endabnahme, Pressematerial

5.1 Förderhinweis

Bei der Durchführung und Präsentation geförderter Projekte ist in angemessener Weise auf die Förderung durch nordmedia hinzuweisen. Dies soll u.a. im Vor- und/oder Nachspann, auf Verpackungen, in Publikationen für Öffentlichkeitsarbeit und Marketingzwecke, im Internet und in sozialen Netzwerken erfolgen.

5.2 Premiere

Bei Projekten, die für eine Kinoauswertung hergestellt wurden, ist eine Kinopremiere in Niedersachsen/Bremen obligatorisch.

Die deutsche Kino-Premiere von Projekten, bei denen der Förderanteil der nordmedia höher ist, als der einer anderen Fördereinrichtung oder bei dem die nordmedia als einzige regionale Fördereinrichtung beteiligt ist, soll zuerst in Niedersachsen oder Bremen stattfinden. Zeitpunkt und Ort der Erstaufführung ist der nordmedia mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

Findet auch bei Fernsehfilmen, bei denen der Förderanteil der nordmedia höher ist, als der einer anderen Fördereinrichtung oder bei dem die nordmedia als einzige regionale Fördereinrichtung beteiligt ist, eine Festivalpräsentation /-auswertung statt, so ist eine Premiere bei einem Festival in Niedersachsen oder Bremen obligatorisch, sofern nicht eine Einladung von einem bundesweit oder international renommierten Festival vorliegt. Die Teilnahme an Festivals außerhalb des Fördergebiets ist zwingend und frühestmöglich mit der nordmedia abzustimmen. nordmedia behält sich vor, die Zustimmung zu verweigern.

5.3 Belegmaterial, Einlagerungsbestätigung

Spätestens mit Verwendungsnachweis ist nordmedia das Ergebnis der Förderung sowie weiteres Belegmaterial und ggfs. eine Einlagerungsbestätigung des „Bundesarchiv Filmarchiv“ (Kinofilm: DCDM, TV/ Internet/ SVOD: MXF-File (XDCAM HD 422, 50 Mbit/s, MXF OP 1a)) bzw. einer anderen durch die Konvention des Europarates zum Schutz des audiovisuellen Erbes qualifizierten Archivstelle unentgeltlich zu übereignen. Ebenso ist eine barrierefreie Fassung gemäß FFG dem „Bundesarchiv Filmarchiv“ zur Archivierung zu übereignen. Kurzfilme und Filme, die im Rahmen der Nachwuchs- bzw. Stipendienprogramme von nordmedia entstanden sind, sind von der Verpflichtung der Einlagerung einer barrierefreien Fassung ausgenommen.

Die anfallenden Kosten für Archivkopien können kalkuliert werden.

Belegstücke fertig gestellter Produktionen können ausschließlich online übermittelt werden. Benötigt wird dazu ein technisch einwandfreies mp4-Video in Full-HD 1080p (1920x1080) ohne Wasserzeichen in deutscher Sprachfassung oder mit deutschen Untertiteln. Das Belegstück ist möglichst schon vor der Veröffentlichung des Werkes auf einen externen Server hochzuladen, auf den nordmedia zugreift und sich die dort nur temporär befindlichen Datei herunterlädt. Die digitalen Belegexemplare werden von nordmedia auf eigenen, nur intern zugänglichen Serversystemen redundant gespeichert. Die Übersendung von DVDs und anderen Datenträgern entfällt. Der Upload erfolgt über folgenden Link: www.nordmedia.de/filmupload.

Die Abnahme der Belegkopie als Teil des Nachweises der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel, erfolgt durch nordmedia und in den Fällen, in denen Fördermittel einer Rundfunkanstalt über nordmedia vergeben wurden, unter Beteiligung dieser Rundfunkanstalt. Hiervon unberührt bleibt die alleinige Zuständigkeit der Rundfunkanstalten für die redaktionelle und technische Abnahme geförderter Produktionen.

5.4 Pressematerial

Darüber hinaus ist nordmedia veröffentlichungsfähiges Material (verschiedene Fotos / Bilddateien, Plakate und – sofern vorhanden – Trailer) für ihre Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Druckwerke, Internetauftritt, Präsentationen) unentgeltlich und frei von Rechten Dritter zur Verfügung zu stellen. nordmedia ist befugt, diese Nutzungsrechte zu gleichen Zwecken auch an Dritte zu übertragen. Die Kosten der Herstellung dieser Materialien können in die anerkennungsfähigen Kosten einbezogen werden.

6 Sonstige Prüfungen: Recouplementplan und Erlösmitteilungen, Schlussrate

6.1 Recouplementplan, Erlösverteilung, Erlösmitteilungen

In Fällen, in denen neben nordmedia weitere Förderinstitutionen an einem Projekt beteiligt sind, sowie bei internationalen Koproduktionen, ist zur Auszahlung der letzten Rate ein mit allen Förderinstitutionen abgestimmter Recouplementplan über die Einnahmeprognose und Verteilung von Erlösen einzureichen.

Erlösmitteilungen (ggf. auch Null-Meldungen) sind bei nordmedia fristgerecht gem. Vertrag bzw. Zuwendungsbescheid im Antrags- und Förderportal der nordmedia einzureichen – in Ausnahmefällen sind die Erlösmeldungen der PwC digital einzureichen. **Eine erste Erlösmitteilung (auch als Nullmeldung) ist bereits mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.**

6.2 Schlussrate und ggf. Hinderungsgründe für deren Auszahlung

Die Auszahlung der Schlussrate (in der Regel in Höhe von 10% der Fördersumme) erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises und der Abnahme des Projekts durch nordmedia sowie ggfs. der Vorlage des abgestimmten Recouplementplans und der ersten Erlösmitteilung. nordmedia ist ggfs. zusätzlich ein Nachweis für die erforderliche Einlagerung einer Archivkopie zu erbringen.

Die Auszahlung der Schlussrate kann in Gänze oder in Teilen versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen werden konnte, gegen Auflagen des Fördervertrages oder Zuwendungsbescheides verstoßen wurde, die Prüfung zu Beanstandungen geführt hat oder wenn seitens der Zuwendungsempfänger:innen die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt wurden.

Mögliche EU rechtliche Hinderungsgründe für die Versagung von Förderung bzw. Auszahlung von Schlussraten:

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO keine Einzelbeihilfen im Sinne der AGVO gewährt werden.

Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Ziffer 18 AGVO dürfen keine Förderungen gewährt werden. Das betrifft z.B. Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind.